

Vergütungsrichtlinien von Medikamenten

Gültig für ausschließlich „Wohlfahrtskasse versicherten Personen
(gültig ab 01.01.2024)

Einreichung/Kostenrückerstattung ist nur mit einem vollständig ausgefülltem Rezept (Angabe der Patientendaten, Unterschrift) und der dazugehörigen Rechnung möglich.

Auf Rechnung der Wohlfahrtskasse dürfen, sofern im Folgenden nicht anderes festgelegt, alle in Österreich registrierten Arzneyspezialitäten (Warenverzeichnis) nachbestimmten Voraussetzungen bezogen werden:

Arzneien aus der grünen Box „G“

- Sind grundsätzlich frei verschreibbar.
- Medikamente **über** einem Privatpreis von **EUR 500,00** müssen **inkl. fachärztlicher Verordnung** zur **vorherigen Bewilligung** vorgelegt werden.

Arzneien aus der gelben Box „RE1 und RE2“

- Vergütung **bei geeigneter Diagnose** nach interner fachlicher Prüfung für Präparate mit einem Privatpreis **unter EUR 300,00**.
- Medikamente **über** einem Privatpreis von **EUR 300,00** müssen (inkl. ärztlicher Verordnung mit Diagnose) zur **vorherigen Bewilligung** vorgelegt werden.
- Medikamente **über** einem Privatpreis von **EUR 500,00** müssen **inkl. fachärztlicher Verordnung** und Diagnose zur **vorherigen Bewilligung** vorgelegt werden.

Arzneien aus der roten Box „R“

Müssen mit Angabe einer Diagnose **immer zur Bewilligung** vorgelegt werden.

Arzneien aus der No-Box „N“

Kostenübernahme ohne vorherige Bewilligung kann erfolgen wenn:

- Medikamente **unter** einem Privatpreis von **EUR 50,00**, wenn sich der Wirkstoff in der „grünen oder gelben Box“ befindet.
- Medikamente **unter** einem Privatpreis von **EUR 50,00** wenn es sich dabei um ein Erkältungsmittel handelt.
- Präparate **über EUR 50,00** müssen mit Angabe einer Diagnose zur **vorherigen Bewilligung** vorgelegt werden.

Nur mit vorheriger Genehmigung können bezogen werden:

- Gonadotropine (gemäß Indikationsgruppe 29C01 Austria Codex)
- Substitutionstherapie (gemäß Indikationsgruppe 31B01 Austria Codex) – Wachstumshormone
- Androgene und/oder Anabolika (gemäß Indikationsgruppe 31H01 Austria Codex)
- Muskelrelaxantien (gemäß Indikationsgruppe 46A04 Austria Codex)
- Diätetische Lebensmittel (Sondennahrung/Trinknahrung, Heilnahrungen)
- Entwöhnungsmittel – (gemäß Indikationsgruppe 26A+B Austria Codex)
- Antiadiposita

- Vitamine

Multivitaminpräparate, Vitamin-C-Präparate etc. können nicht erstattet werden.

Andere Präparate können unter bestimmten Voraussetzungen und geeigneter Indikation vergütet werden.

Nicht erstattungsfähig sind weiteres:

- Homöopathika (WVZ II),
- Gesundheitsprodukte und Ergänzungssortiment, gruppiert nach den Warengruppen Erste Hilfe, Lebensmittel, Kosmetika, Körperpflege, sonstige Artikel und Veterinär-Artikel (Warenverzeichnis III)
- Nahrungsergänzungsmittel
- alle prophylaktischen Impfungen sowie
- Aufbaumittel (gemäß Indikationsgruppe 16 Austria Codex)
- Kontrazeptiva

Magistrale Zubereitungen können nur dann vergütet werden, wenn alle Arzneistoffe dieser Magistralen Zubereitung in der Österreichischen Arzneitaxe enthalten sind. Ferner bedürfen Stoffe für Magistrale Zubereitungen der vorherigen Bewilligung, wenn größere Mengen verschrieben wurden, als zur Herstellung folgender Zubereitungen benötigt werden:

Flüssige Arzneimittel, Topische-Arzneimittel Höchstmenge: 500g/ml

Suppositorien Höchstmenge: 30 Stück

Trinkuren und reine Mischungen aus Tinkturen Höchstmenge: 250ml

Pulver, Kapsel, Teesorten oder Teemischungen Höchstmenge: 250g/100Stück

Aus dem Warenverzeichnis III dürfen folgende Produkte verschrieben und bezogen werden:

- alle angeführten „SM“ gekennzeichnete Produkte (Fangocur, Fangon, Moor Neydharting, ...)
- alle Verbandmaterialien die mit „V“ bzw. „VC“ gekennzeichnet sind

Außerhalb des Warenverzeichnisses:

Arzneispezialitäten sowie Gesundheitsprodukte, die nicht in das Warenverzeichnis (Abkommen zwischen Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Apothekerkammer) fallen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Wohlfahrtskasse verschrieben und bezogen werden.

Zur Beurteilung der Genehmigung müssen der Apothekenverkaufspreis und die ärztliche Diagnose am Rezept ersichtlich sein.

Höchstmengen:

Die Überschreitung der maximalen Abgabemenge muss bei der Wohlfahrtskasse mit Begründung (zB. Urlaubsbedarf) vorgelegt werden:

- Arzneispezialitäten, Gesundheitsprodukte: Höchstmenge OP 3
- Suchtgiftrezepte: Höchstmenge OP3

Rezepte

Werden von der Wohlfahrtskasse anerkannt, sofern auf dem Rezept:

- der Name der Person, für die das Medikament bestimmt ist
 - der Name und Adresse des zur Verschreibung Berechtigten
 - die eigenhändige Unterschrift des Verschreibenden
 - die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels
 - die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels
 - das Ausstellungsdatum
- aufscheint.